

Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag Auslagen für Einsätze erstattet.
- (2) Die Auslagen werden in Form einer Pauschale erstattet:

- pro Einsatz	10,00 €
- pro Reserve auf der Feuerwache	5,00 €
- (3) Bei Einsätzen über mehrere Tage wird jede neu begonnene Ablösung als Einsatz gewertet.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten für Angehörige der Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 16. Lebensjahres gleichermaßen.
- (5) Der Leiter Ausrückedienst erhält für den Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,00 € pro Woche.

§ 2

Entschädigung für Ausbildung

Aktive Atemschutzgeräteträger erhalten je Monat Einsatzfähigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €. Die Entschädigung wird einmal jährlich ausbezahlt.

§ 3

Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen eine Entschädigung in folgender Höhe:

- | | | |
|---------------------|-----------|---------|
| 1. Einsatzleiter | je Stunde | 25,00 € |
| 2. Feuerwehrmann | je Stunde | 20,00 € |
| 3. Wachhabender | je Stunde | 20,00 € |
| 4. Sicherheitswache | je Stunde | 15,00 € |
- Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

§ 4

Funktionsbezogene Entschädigungen

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten entsprechend ihrer Funktion nachfolgende Entschädigung als Pauschale:

1. Leiter der Feuerwehr	jährlich	1.200,00 €
2. Stellv. Wehrleiter	jährlich	500,00 €
3. Ausschussmitglieder	jährlich	300,00 €
4. Jugendfeuerwehrwart	jährlich	600,00 €
5. Stellv. Jugendfeuerwehrwart	jährlich	500,00 €
6. Ausbilder Jugendfeuerwehr	jährlich	400,00 €

- | | | |
|------------------|----------|----------|
| 7. Schriftführer | jährlich | 300,00 € |
| 8. Kassenwart | jährlich | 300,00 € |

- (2) Werden durch einen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr mehrere entschädigungsberechtigte Funktionen ausgeübt, so kommt nur die höchst vergütete Pauschale zur Anwendung.

§ 5

Verdienstausfall für Selbständige

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die berufliche selbständig sind, erhalten auf Antrag Ersatz ihres Verdienstausfalles für die Wahrnehmung von Einsätzen und Aus- und Weiterbildungslehrgängen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen.
- (2) Der Verdienstausfall wird in Form einer Pauschale in Höhe von 25,00 Euro/pro Stunde ausgefallener Arbeitszeit erstattet.

§ 6

Zuwendungen für treue Dienste

- (1) Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser können bei Erreichen nachfolgend festgelegter Dienstaltersstufen eine Zuwendung in folgender Höhe erhalten:

Dienstaltersstufe	Höhe der Zuwendung
5 Jahre	50,00 €
10 Jahre	100,00 €
15 Jahre	150,00 €
20 Jahre	200,00 €
25 Jahre	250,00 €
30 Jahre	300,00 €
35 Jahre	350,00 €
40 Jahre	400,00 €
45 Jahre	450,00 €

- (2) Bei Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung kann eine einmalige Zuwendung in folgender Höhe gewährt werden:

1. im Alter von 65 Jahren in Höhe der nächsten anstehenden Dienstaltersstufe bzw. bei Überschreiten eines Dienstalters von 45 aktiven Jahren in Höhe von 500,00 Euro
2. bei vorzeitigem Wechsel aus gesundheitlichen Gründen in Höhe der nächsten anstehenden Dienstaltersstufe.

- (3) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Feuerwehrausschuss.